

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen Bauantrag Trierer Landstraße Bauantrag zur Errichtung von zwei Werbeanlagen in Wittlich, Trierer Landstraße, Gemarkung Wittlich, Flur 22, Flurstücke 126, 127 und 129	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Junk, Andrea Aktenzeichen: 2/A0113/2019 Vorlagennummer: 2019/333 Datum: 15.08.2019
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
11.d	Bau- und Verkehrsausschuss	03.09.2019	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:
Das Einvernehmen der Stadt Wittlich für die Errichtung von zwei Werbeanlagen an der Stätte der Leistung wird gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Antragstellerin beantragt zwei Werbeanlagen für ihre Hundeschule in Form von Bannern á max. 3,00 m x 1,00 m auf o.g. Flurstücken.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht. Allerdings liegt das Vorhaben noch innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) an der städtischen Straße „Trierer Landstraße“. Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Wohnbaufläche in Planung dargestellt.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Werbeanlagen unzulässig. Bei der beantragten Werbeanlage handelt es sich jedoch nicht um eine Haupt- sondern um eine Nebennutzung. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich demnach gem. § 35 Abs. 2 BauGB, wonach sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können.

Die Landesbauordnung lässt gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1 LBauO ausnahmsweise Werbeanlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu, wenn es sich um Werbeanlagen an der Stätte der Leistung handelt. Der Begriff „an der Stätte der Leistung“ ist - da er lediglich eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot der Werbung im Außenbereich darstellt - eng auszulegen. Durch diese Ausnahmeregelung soll ein im Außenbereich ansässiges Unternehmen die Möglichkeit erhalten, auf seinen Standort bzw. seine Produkte hinzuweisen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung der beiden Werbeanlagen keine Bedenken. Die Verwaltung empfiehlt das Einvernehmen der Stadt Wittlich für die Errichtung der beiden Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister

Anlage: Auszug Flächennutzungsplan, Lageplan, Fotos